

Antrag

der Abg. Dr. Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Effektiver und naturnaher Hochwasserschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich Maßnahmenanzahl und Ausgaben für Hochwasserschutz seit 2003 hinsichtlich ihrer Wirkungsweise entwickelt haben: Wie viel in technische Maßnahmen (Rückhaltebecken, Deiche und Dämme, Schutzmauern etc.) und wie viel in naturnahe Maßnahmen (Renaturierung von Bach- und Flussläufen, Erhalt und Wiederherstellung von Retentionsräumen und Auenwäldern etc.) investiert wurde (getrennt nach Regierungsbezirken);
2. wie viele Mittel inkl. der Mittel aus den Konjunkturprogrammen in welchen Förderprogrammen für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern in Baden-Württemberg – ohne Rhein und Donau – 2009 und voraussichtlich 2010 zur Verfügung stehen und ob Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechend der Förderrichtlinien im gesamten Wassereinzugsgebiet, also auch Seitenretention, gefördert werden;
3. in wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen Eingriffe in Naturschutzgebieten oder erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete seit 2003 erfolgt sind bzw. derzeit in Planung sind und welcher Art diese Eingriffe waren bzw. sind (z. B. Dammbauten);
4. wie sichergestellt wird, dass die Bevölkerung bzw. „interessierte Kreise“ bei Planungen zu Hochwasserrückhalte- und -schutzmaßnahmen frühzeitig informiert und aktiv einbezogen werden;

5. welche Retentionsvolumen durch die unterschiedlichen Maßnahmen gewonnen werden und wie der Kosten-Nutzen-Faktor hinsichtlich Bau, Unterhalt und ökologische Bewertung ausfällt;
6. wie hoch sie das Potenzial der Gewinnung natürlicher Rückhaltevolumen durch Renaturierung von Bach- und Flussläufen einschätzt;
7. wie sie einerseits die flächendeckende Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr und andererseits Änderungen der landwirtschaftlichen Betriebsweise, wie z. B. die Umstellung der pflügenden Betriebsweise auf die Mulch- und Direktsaat oder die Grünlandnutzung statt Ackerbau in Hanglagen von Hochwasserentstehungsgebieten, hinsichtlich der Hochwasserreduzierung einschätzt und ob sie diese fördert;
8. welche Maßnahmen im Forst gefördert werden, um den Wasserabfluss im Bereich von Wegen, z.B. durch Schutzstreifen entlang der Wege und Versickerungsmulden im Wald, zu verringern und wie sie sicherstellt, dass Wegebaumaßnahmen nicht zu neuen Drainagen und beschleunigten Abflüssen führen;
9. wie sie die mangelnde Umsetzung des § 68 b WG zum Schutz von Gewässerstrandstreifen beurteilt und welche Maßnahmen sie plant, um die Umsetzung zu verbessern;
10. in wie vielen Fällen seit 2003 Ausnahmegenehmigungen zur Ausweisung von neuen Bebauungsplänen und Bauleitplänen sowie zur Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen (außer Hafenanlagen und Werften) nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. § 78 a Wassergesetz erteilt wurden.

17.03.2009

Dr. Splett, Lehmann, Lösch, Dr. Murschel,
Rastätter, Schlachter, Sckerl GRÜNE

Begründung

In den Hochwasserschutz investiert das Land seit Jahren Millionen, sowohl an den großen Flüssen Rhein, Donau und Neckar, sowie an den zuführenden Flüssen und Bächen. Die Hochwasserschutz-Strategie des Landes verfolgt dabei drei Ansätze: Die Hochwasservorsorge, den technischen Hochwasserschutz und das Hochwasser-Flächenmanagement (Hochwasserschutz in Baden-Württemberg-Bilanz und Ausblick, Ministerium für Umwelt und Verkehr, 2002).

In der Umsetzung spielen jedoch technische Bauwerke zum Hochwasserschutz die Hauptrolle. Diese sind meist mit hohen Kosten verbunden und stehen häufig in Konflikt mit dem Naturschutz.

Im Sinne einer an der Sicherheit der Bevölkerung ausgerichteten und gleichzeitig nachhaltigen Hochwasserpolitik sollte verstärkt nach gewässer- und auenverträglichen Lösungen gesucht werden. Der vorsorgende Hochwasserschutz muss den Gewässern mehr Raum geben, die Auen schützen und eine angepasste Landnutzung in den Einzugsgebieten unterstützen.

Die Hochwasservorsorge umfasst auch die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten, die als Grundlage für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dienen. Laut Landtags-Drucksache 14/2606 sollen diese Karten bis Ende 2010 für rund 12.500 km Gewässer vorliegen. Seit 2003 gilt das novellierte Wassergesetz, sodass laut § 77 Abs. 1 alle Überschwemmungsgebiete im Außenbereich per Gesetz festgelegt sind und nach § 78 a keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden können. Ausnahmen sind unter engen Voraussetzungen durch die zuständigen

Wasserbehörden möglich. Die Genehmigung von Bauwerken in Überschwemmungsgebieten führt zu neuen Konflikten zwischen dem Schutz der Gebäude und ausreichendem Retentionsraum in den Auen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. April 2009 Nr. 5-0141.5/274 nimmt das Umweltministerium zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich Maßnahmenanzahl und Ausgaben für Hochwasserschutz seit 2003 hinsichtlich ihrer Wirkungsweise entwickelt haben: Wie viel in technische Maßnahmen (Rückhaltebecken, Deiche und Dämme, Schutzmauern etc.) und wie viel in naturnahe Maßnahmen (Renaturierung von Bach- und Flussläufen, Erhalt und Wiederherstellung von Retentionsräumen und Auenwäldern etc.) investiert wurde (getrennt nach Regierungsbezirken);

Mit ihrer Hochwasserschutzstrategie verfolgt die Landesregierung das Ziel, einen angemessenen Schutz der Bevölkerung vor Hochwassergefahren zu erreichen. Ein wesentlicher Teil dieser Strategie sind technische Hochwasserschutzmaßnahmen, die so naturnah wie möglich und umweltverträglich realisiert werden. Insbesondere das umfangreiche Integrierte Rheinprogramm (IRP) verbindet Hochwasserschutz und Ökologie als gemeinsames Ziel. Früher überflutete Flächen werden für den Hochwasserschutz wieder gezielt aktiviert und damit auch die Entwicklung naturnaher Auen ermöglicht. Langfristiges Ziel dieses baden-württembergischen Konzeptes ist der Hochwasserschutz und die Auerenaturierung am Oberrhein. Seit 2003 wurden im Rahmen des Integrierten Rheinprogrammes Maßnahmen mit Investitionskosten von über 90 Millionen Euro umgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind Anzahl und Investitionskosten der von den Landesbetrieben Gewässer bei den Regierungspräsidien durchgeführten und der von den Regierungspräsidien nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft bewilligten Maßnahmen (ohne IRP) zusammengestellt. Das Jahr gibt jeweils den Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Bewilligung der Maßnahmen an. Die Maßnahmen laufen je nach Umfang oft über mehrere Jahre hinweg. Die Investitionskosten wurden jedoch vereinfachend in voller Höhe dem Jahr des Baubeginns bzw. der Bewilligung zugeordnet.

Jahr	Technische Maßnahmen (Rückhaltebecken, Deiche und Dämme, Schutzmauern etc.)		Naturnahe Maßnahmen (Renaturierung von Bach- und Flussläufen, Erhalt und Wiederherstellung von Retentionsräumen und Auenwäldern etc.)	
	Anzahl	Investitionskosten in €	Anzahl	Investitionskosten in €
2003				
RB Stuttgart	17	31,5 Mio.	2	0,2 Mio.
RB Karlsruhe	35	36,1 Mio.	19	2,9 Mio.
RB Freiburg	24	11,7 Mio.	15	1,8 Mio.
RB Tübingen	10	1,4 Mio.	11	2,4 Mio.
Summe	86	80,7 Mio.	47	7,3 Mio.

Jahr	Technische Maßnahmen (Rückhaltebecken, Deiche und Dämme, Schutzmauern etc.)		Naturnahe Maßnahmen (Renaturierung von Bach- und Flussläufen, Erhalt und Wiederherstellung von Retentionsräumen und Auewäldern etc.)	
2004				
RB Stuttgart	14	17,6 Mio.	5	1,4 Mio.
RB Karlsruhe	26	19,0 Mio.	3	1,0 Mio.
RB Freiburg	24	10,0 Mio.	17	1,1 Mio.
RB Tübingen	6	8,3 Mio.	15	2,0 Mio.
Summe	70	54,9 Mio.	40	5,5 Mio.
2005				
RB Stuttgart	8	17,8 Mio.	2	1,2 Mio.
RB Karlsruhe	17	15,3 Mio.	1	0,02 Mio.
RB Freiburg	17	5,8 Mio.	8	0,6 Mio.
RB Tübingen	8	3,3 Mio.	6	2,3 Mio.
Summe	50	42,2 Mio.	17	4,1 Mio.
2006				
RB Stuttgart	15	23,4 Mio.	2	0,4 Mio.
RB Karlsruhe	15	10,4 Mio.	5	7,6 Mio.
RB Freiburg	15	14,2 Mio.	10	3,1 Mio.
RB Tübingen	10	3,9 Mio.	7	0,6 Mio.
Summe	55	51,9 Mio.	24	11,7 Mio.
2007				
RB Stuttgart	13	18,0 Mio.	3	0,2 Mio.
RB Karlsruhe	15	9,3 Mio.	16	3,4 Mio.
RB Freiburg	22	20,0 Mio.	18	3,9 Mio.
RB Tübingen	5	0,6 Mio.	12	0,6 Mio.
Summe	55	47,9 Mio.	49	8,1 Mio.
2008				
RB Stuttgart	14	27,1 Mio.	10	2,4 Mio.
RB Karlsruhe	26	10,9 Mio.	15	2,9 Mio.
RB Freiburg	23	23,0 Mio.	24	3,5 Mio.
RB Tübingen	7	2,7 Mio.	13	4,0 Mio.
Summe	70	63,7 Mio.	62	12,8 Mio.

2. *wie viele Mittel inkl. der Mittel aus den Konjunkturprogrammen in welchen Förderprogrammen für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern in Baden-Württemberg – ohne Rhein und Donau – 2009 und voraussichtlich 2010 zur Verfügung stehen und ob Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechend der Förderrichtlinien im gesamten Wassereinzugsgebiet, also auch Seitenretention, gefördert werden;*

Im Staatshaushaltsplan 2009 sind für Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Gewässerökologie an Gewässern I. Ordnung und Bundeswasserstraßen insgesamt 8,4 Millionen Euro für Maßnahmen – nicht an Rhein und Donau – eingeplant.

Für Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Gewässerökologie an Gewässern I. Ordnung und Bundeswasserstraßen stehen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes zusätzlich 30 Millionen Euro und im Rahmen des Landesinfrastrukturprogramms weitere 14 Millionen Euro zur Verfügung. Davon sollen insgesamt rund 26 Millionen Euro für Maßnahmen nicht an Rhein und Donau eingesetzt werden.

Für die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen der Kommunen werden im Jahr 2009 aus dem Kommunalen Investitionsfonds landesweit ca. 38,4 Mio. Euro bereit gestellt. Die im Antrag genannte Seitenretention ist nicht definiert. Diese ist auch als Fördertatbestand in den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw2009) im Abschnitt III „Wasserbau und Gewässerökologie“ nicht aufgenommen. Wenn darunter die Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche verstanden wird, ist als Teil dieser Rückhaltung auch die naturnahe Entwicklung der Gewässer zu verstehen. Für diesen Fördertatbestand sollen im Jahr 2009 ca. 6,8 Millionen Euro eingesetzt werden.

Drei Hochwasserschutzmaßnahmen werden im Rahmen des Programmes „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) – Teil EFRE in Baden-Württemberg 2007 bis 2013“ zu 50 % mit Mitteln der Europäischen Union (EU) von zusammen ca. 3,6 Millionen Euro gefördert.

Über die im Haushaltsjahr 2010 zur Verfügung stehenden Mittel wird im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2010/2011 entschieden werden.

3. *in wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen Eingriffe in Naturschutzgebieten oder erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten seit 2003 erfolgt sind bzw. derzeit in Planung sind und welcher Art diese Eingriffe waren bzw. sind (z. B. Dammbauten);*

Auf Basis der bei den Regierungspräsidien vorhandenen bzw. von diesen teilweise kurzfristig bei den unteren Verwaltungsbehörden eingeholten Informationen ergibt sich folgendes Bild:

Im Regierungsbezirk Stuttgart sind dem Regierungspräsidium 15 Fälle von Eingriffen in Naturschutzgebiete bekannt: 9 Fälle durch Dämme bzw. Deiche, 6 Eingriffe erfolgten durch naturnahe Maßnahmen entsprechend der unter Ziffer 1 genannten Definition. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch Hochwasserschutzmaßnahmen seit dem Jahr 2003 sind nicht bekannt.

Im Regierungsbezirk Karlsruhe sind bei einem Hochwasserdamm und bei einem Hochwasserrückhaltebecken Eingriffe in Naturschutzgebiete erfolgt. In Planung sind 2 weitere Hochwasserdämme und ein weiteres Hochwasserrückhaltebecken, welche mit Eingriffen in Naturschutzgebiete verbunden sind. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind seit dem Jahr 2003 bei zwei planfestgestellten Vorhaben (Polder und Hochwasserdamm) konstatiert worden. Geplant ist außerdem der Bau eines Retentionsraumes, der zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann.

Im Regierungsbezirk Freiburg sind 2 Hochwasserschutzmaßnahmen (Hochwasserdämme und Rückhalteräume) mit Eingriffen in Naturschutzgebiete seit 2003 bekannt, in Planung sind nach Kenntnis des Regierungspräsidiums weitere 2 Rückhalteräume. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten wurden seit 2003 in 2 Fällen konstatiert (Hochwasserdamm und Rückhalteräume).

Geplant ist zudem der Bau von 2 Rückhalteräumen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können.

Im Regierungsbezirk Tübingen wurden seit 2003 keine Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt, die mit Eingriffen in Natura 2000-Gebiete verbunden waren. Aktuell in Planung sind 2 Dammbaumaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und eine Dammbaumaßnahme in einem Naturschutzgebiet. Die Frage der Erheblichkeit der Eingriffe ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

4. wie sichergestellt wird, dass die Bevölkerung bzw. „interessierte Kreise“ bei Planungen zu Hochwasserrückhalte- und -schutzmaßnahmen frühzeitig informiert und aktiv einbezogen werden;

Hochwasserrückhalte- und -schutzmaßnahmen bedürfen in der Regel der behördlichen Planfeststellung. Unter Umständen ist auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die hierbei anzuwendenden gesetzlichen Verfahrensregelungen stellen sicher, dass die Öffentlichkeit bei den Planungen für Hochwasserschutzmaßnahmen hinreichend beteiligt wird. Darüber hinaus werden, beispielsweise bei den Maßnahmen des Integrierten Rheinprogrammes, bereits im Vorfeld der Planfeststellungsverfahren Kommunikations- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Darunter sind etwa Informationsveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger, Abstimmungen mit den Kommunalverwaltungen und Gemeinderäten sowie Konsensgespräche und Arbeitsgruppen zu verstehen.

5. welche Retentionsvolumen durch die unterschiedlichen Maßnahmen gewonnen werden und wie der Kosten-Nutzen-Faktor hinsichtlich Bau, Unterhalt und ökologische Bewertung ausfällt;

Ein flussnaher Bau von Dämmen, Deichen und Schutzmauern dient dem unmittelbaren Schutz vorhandener Güter vor Ort und führt daher in aller Regel zu keinem Gewinn an Retentionsvolumen. Die Renaturierung von Bach- und Flussläufen kann, wenn dabei zuvor ausgedeichte Überschwemmungsflächen reaktiviert werden, zusätzliches Retentionsvolumen erschließen. Bei gesteuerten Retentionsmaßnahmen wie Polder und Rückhaltebecken kann das gesamte verfügbare Retentionsvolumen gezielt für die Reduzierung von kritischen Hochwassern eingesetzt werden.

Retentionsvolumina werden im Grundsatz nur bei der Realisierung von Hochwasserrückhaltebecken erfasst. Mit den rund 650 im Land bestehenden Hochwasserrückhaltebecken – ohne die Rückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms –, die zwischen wenigen Tausend und mehreren Millionen Kubikmeter Hochwasserrückhalteraum aufweisen, wird in der Summe ein Hochwasserrückhalteraum von rund 115 Millionen Kubikmetern erzielt. Mit diesen Hochwasserrückhaltemaßnahmen ist ein Einzugsgebiet von über einem Drittel der Landesfläche erfasst.

Allgemeingültige Aussagen für den Kosten-Nutzen-Faktor beim naturnahen bzw. beim technischen Hochwasserschutz können nicht angegeben werden. Die Abwägung zwischen den Bau- und Unterhaltungskosten einerseits und dem Nutzen im Hinblick auf die Hochwasserschutzwirkung sowie die ökologische Wirkung andererseits muss jeweils für den Einzelfall unter Beachtung aller konkreten Randbedingungen erfolgen.

6. wie hoch sie das Potenzial der Gewinnung natürlicher Rückhaltevolumen durch Renaturierung von Bach- und Flussläufen einschätzt;

Die Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche ist Teil der Hochwasserschutzstrategie des Landes. Neben dem Erhalt und der Wiederherstellung von Retentionsräumen wird hierunter auch die Gewässerrenaturierung verstanden, weil natürliche Fließgewässer und ihre Auen eine ausgeprägtere Speicherfähigkeit als ausgebaute Gewässer aufweisen. Die Fließgeschwindigkeit ist langsamer und der Hochwasserscheitel wird damit gedämpft. Zusätzliche natürliche Rückhaltevolumen für große und extreme Hochwasser können dann gewonnen werden, wenn früher ausgedeichte Überschwemmungsflächen wieder reaktiviert werden.

Das Interreg II C – IRMA-Projekt im Rheineinzugsgebiet „Einfluss der Landnutzung und der Ausbaumaßnahmen auf den Hochwasserablauf im Rhein (LAHoR)“ zeigt als Ergebnis, dass der Einfluss der Landnutzung in kleinen Einzugsgebieten bei Hochwässern hoher Eintrittswahrscheinlichkeit, beispielsweise für ein 5-jährliches Hochwasser (HQ5), zwar eine abflussmindernde Wirkung aufweisen, jedoch mit zunehmender Einzugsgebietsgröße und bei Hochwässern geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (etwa HQ100), nur geringe Effekte auf die Hochwasserscheitel bewirkt.

Retentionsvolumina natürlicher Überflutungsflächen in umgrenzten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten wurden bisher wegen des hohen Aufwands nur in Einzelfällen ermittelt. Aus diesem Grund können auch keine Aussagen zur Abschätzung des Potenzials der Gewinnung natürlicher Rückhaltevolumen durch Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung getroffen werden.

7. wie sie einerseits die flächendeckende Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr und andererseits Änderungen der landwirtschaftlichen Betriebsweise, wie z. B. die Umstellung der pflügenden Betriebsweise auf die Mulch- und Direktsaat oder die Grünlandnutzung statt Ackerbau in Hanglagen von Hochwasserentstehungsgebieten, hinsichtlich der Hochwasserreduzierung einschätzt und ob sie diese fördert;

Maßnahmen der Dezentralen Regenwasserbewirtschaftung wirken sich positiv auf den Gesamtwasserhaushalt aus, diese Maßnahmen haben aber allenfalls lokalen Einfluss auf den Hochwasserabfluss. Im Umweltplan des Landes Baden-Württemberg ist ausgeführt, dass das Land darauf hinwirken werde, dass die Menge des als Abwasser erfassten Regenwassers bei der Planung von Baugebieten weiter reduziert wird. In diesem Zusammenhang solle die naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung (Versickerung und ortsnahe Ableitung von gering verschmutztem Regenwasser) eine wichtige Rolle spielen. Eine Umstellung auf gesplittete Abwassergebühren könne hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Die für den Beitrag zum Hochwasserschutz relevante Wasserrückhaltefähigkeit der Böden ist abhängig von verschiedenen Faktoren:

- der Versickerungs- bzw. Infiltrationsrate, welche eine mehr oder weniger schnelle Abführung und Verteilung des Wassers von der Bodenoberfläche in das für die Speicherung zur Verfügung stehende Bodenvolumen kennzeichnet. Übersteigt die Niederschlagsintensität die Versickerungsrate, kommt es zum Wasserabfluss an der Bodenoberfläche, obwohl möglicherweise das Speichervolumen des Bodens noch nicht aufgefüllt ist.
- der Speicherkapazität d. h. dem Volumen des zugänglichen und nicht mit Wasser gefüllten Porenraums. Sie hängt ab von der Gründigkeit des Bodens (Abstand vom Grundwasser oder von stauenden Schichten) und seiner Wasserfüllung zum Zeitpunkt, in dem zusätzliches Wasser aufzunehmen ist.

Maßnahmen der reduzierten Bodenbearbeitung und der möglichst ganzjährigen Bedeckung der Böden durch den Pflanzenbestand oder mit Mulch tragen zur Stabilisierung des Bodengefüges bei und erhöhen damit die Wasserinfiltration bzw. Regenverdaulichkeit, wenn die im Boden für die Wasseraufnahme zur Verfügung stehende Speicherkapazität noch nicht erschöpft ist. Solche Verhältnisse sind vor allem bei Starkniederschlägen in ansonsten niederschlagsarmen Witterungsperioden gegeben. Durch die schnellere Ableitung der Niederschläge in tiefere Bodenschichten kann auch ein größeres Speichervolumen erschlossen werden. Absolut gesehen ist jedoch bei reduzierter Bodenbearbeitung nicht von einer erhöhten Wasserspeicherkapazität auszugehen.

Im Kraichgau werden seit 1989 Maßnahmen zur Umsetzung reduzierter Bodenbearbeitung angewendet und untersucht. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse von 5 Beregnungsversuchen zeigt die folgende Tabelle eindrücklich:

Oberflächenabfluss und Bodenabtrag in Abhängigkeit von der Bodenbearbeitung bei Maisversuchen auf Lößstandorten im Kraichgau (Durchschnitt von 5 „Beregnungsversuchen“)

	Regengabe in mm	Abflussbeginn nach Beginn der Beregnung in Minuten	Abfluss in % der Regengabe	Bodenabtrag in t/ha
Pflug	105	17	48	22
Mulchsaat	115	71	7	1
Direktsaat	115	85	4	0,4

Eine Quantifizierung des Wasserrückhalts in der Fläche ist jedoch aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren aus diesen Abflussmessungen nicht ableitbar.

Das vom Umweltministerium und Ministerium Ländlicher Raum geförderte Interreg III B Projekt „Agricultural measures for water management and their integration into spatial planning – AMEWAM“ in Schwaigern befasste sich mit der Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche als Teil eines ganzheitlichen Hochwasserschutzes. Untersucht wurde ein ganzes Maßnahmenbündel wie Änderung der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung, Fruchtfolge, Landeinteilung und entsprechendes Management. Als Ergebnis wurden u. a. die einzelnen Maßnahmen in einer Broschüre „Landwirtschaftlicher Hochwasserschutz“ in Form von Steckbriefen beschrieben. Durch einen gezielten, kombinierten und flächendeckenden Einsatz der Maßnahmen könnte vor allem bei sommerlichen Starkniederschlägen wohl eine Verringerung des Hochwasserabflusses erreicht werden. Eine Entlastung beim Winterhochwasser dürfte dadurch jedoch kaum möglich sein.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel eines vorbeugenden Hochwasserschutzes im landwirtschaftlichen Bereich, in dem sie über den Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleichs (MEKA) einen möglichst landesweiten Schutz der natürlichen Ressourcen aufgrund freiwilliger Bewirtschaftungsverpflichtungen gegen finanziellen Ausgleich anstrebt. Von den im Rahmen des MEKA angebotenen Maßnahmen tragen insbesondere Mulch- und Direktsaat und die Begrünungsmaßnahmen im Acker-, Gartenbau und bei Dauerkulturen zur Verhinderung der Bodenerosion bei. Im Antragsjahr 2007 wurde auf ca. 145.000 ha Mulchsaat durchgeführt. Das sind ca. 17% der Ackerfläche. Ca. 155.000 ha, entsprechend ca. 17% der Acker und Sonderkulturfläche, wurden mit MEKA-Förderung begrünt. Damit wird das pflanzenbaulich mögliche Potenzial für diese Maßnahmen bereits in hohem Maße ausgeschöpft. Darüber hinaus sind über die Grünlandförderung des MEKA rund 360.000 ha, d. h. über 65% des gesamten Grünlandes, mit einem vertraglichen Umbruchverbot belegt.

8. welche Maßnahmen im Forst gefördert werden, um den Wasserabfluss im Bereich von Wegen, z. B. durch Schutzstreifen entlang der Wege und Versickerungsmulden im Wald, zu verringern und wie sie sicherstellt, dass Wegebaumaßnahmen nicht zu neuen Drainagen und beschleunigten Abflüssen führen;

Die Förderung des forstlichen Wegebaus im Rahmen der Richtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ umfasst ausdrücklich alle erforderlichen Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes sowie des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Ferner sind Wege mit Schwarz- und Betondecken von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Wegebauten sind zur Vermeidung einer Drainagewirkung und zur Vermeidung eines beschleunigten Abflusses vor allem folgende wegebautechnischen Maßnahmen vorgesehen:

- Soweit möglich, Vermeidung großer Längsneigungen;
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Konzentration des Oberflächenwassers, insbesondere durch den Einbau von Querdolen in geringen Abständen (30 bis 70 m) sowie der Sicherstellung des Wasserabflusses in Querrichtung;

- Bachläufe bei Querungen möglichst natürlich belassen, dabei enge Zusammenarbeit mit den Wasserbehörden und den unteren Naturschutzbehörden;
- wo möglich, Verringerung der Abflussgeschwindigkeit durch Versickerungsmulden.

Im Bereich der Maschinenwege wird analog die Drainagewirkung und der beschleunigte Abfluss durch wegebau technische Maßnahmen von vorneherein eingedämmt. Hier sind – wie bei den Fahrwegen – insbesondere die Sicherstellung eines Wasserabflusses in Querrichtung, die Vermeidung großer Längsneigungen sowie zusätzlich ein durchgängiger schützender Grasbewuchs auf dem gesamten Weg zur Erosionsvermeidung zu nennen.

9. wie sie die mangelnde Umsetzung des § 68 b WG zum Schutz von Gewässerrandstreifen beurteilt und welche Maßnahmen sie plant, um die Umsetzung zu verbessern;

Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer. Daher hat der Landesgesetzgeber im Jahr 1995 Regelungen zum Schutz des Gewässerrandstreifens in das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) aufgenommen. Nach § 68 b Abs. 2 WG umfasst der Gewässerrandstreifen im Außenbereich von Gesetzes wegen in der Regel die an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in einer Breite von 10 Metern. Im Innenbereich hat der Gesetzgeber aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse, wie beispielsweise einer bereits bestehenden Bebauung oder vorhandener Straßen, auf eine generelle Festsetzung des Gewässerrandstreifens verzichtet. Dort können nach § 68 b Abs. 6 WG die Ortspolizeibehörden durch Rechtsverordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 Metern festsetzen. Allerdings sind dem Umweltministerium nur wenige Fälle bekannt, in denen die Kommunen von der Möglichkeit, Gewässerrandstreifen im Innenbereich festzusetzen, Gebrauch gemacht haben.

§ 68 b Abs. 4 WG ordnet bestimmte Verbote in den Gewässerrandstreifen an. So sind beispielsweise der Umbruch von Grünland und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen deren Transport auf öffentlichen Straßen und, soweit erforderlich, der Umgang in standortgebundenen Anlagen untersagt. Eine mangelnde Umsetzung dieser Verbote ist nicht bekannt. Dies gilt auch hinsichtlich der Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Gewässerrandstreifen. Unter das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen fällt nicht der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Die Verwendung dieser Mittel im gewässernahen Bereich ist bereits nach der guten fachlichen Praxis im landwirtschaftlichen Fachrecht stark eingeschränkt. Entsprechende Regelungen enthalten zum Beispiel das Pflanzenschutzgesetz, das Düngegesetz und die Düngeverordnung, die als einschlägiges Fachrecht den gesetzlichen Rahmen für die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln vorgeben und auch entsprechend umgesetzt werden.

Soweit den Wasserbehörden Verstöße gegen die Verbote des § 68 b Abs. 4 WG bekannt werden, wird auf eine Behebung hingewirkt.

10. in wie vielen Fällen seit 2003 Ausnahmegenehmigungen zur Ausweisung von neuen Bebauungsplänen und Bauleitplänen sowie zur Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen (außer Hafenanlagen und Werften) nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. § 78 a Wassergesetz erteilt wurden.

Hierzu liegen keine landesweiten Statistiken vor. Auf Basis der bei den Regierungspräsidien vorhandenen bzw. von diesen teilweise kurzfristig bei den unteren Verwaltungsbehörden eingeholten Informationen ergibt sich folgendes Bild:

Im Regierungsbezirk Stuttgart sind seit 2003 insgesamt 5 Fälle mit Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Bauleitplanung bekannt.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe sind 8 Ausnahmegenehmigungen (eine im Bereich der Bauleitplanung und 7 Einzelvorhaben) bekannt.

Im Regierungsbezirk Freiburg wurden seit 2003 in 6 Fällen Ausnahmegenehmigungen für Bauleitplanungen erteilt. Dem Regierungspräsidium sind 7 Ausnahmegenehmigungen für Gebäude und andere Anlagen bekannt.

Im Regierungsbezirk Tübingen wurde seit 2003 in 6 Fällen das Einvernehmen für von Überschwemmungsgebieten betroffene Baugebietsausweisungen erteilt.

Gönner

Umweltministerin